

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 10.11.2020	2 – 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Absage von vorgesehen Sitzungen	4 – 5
Öffentliche Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Xanten über den Anschluss der Philipp-Houben-Straße von Haus-Nr. 10/15 bis zur Carl-Cuno-Straße im Ortsteil Xanten	5
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vorzeitige Ausführungsanordnung für die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt – Vynen	6 – 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

EINLADUNG

zur **konstituierenden Sitzung** des Rates der Stadt Xanten
am Dienstag, 10.11.2020, 17:00 Uhr
im Saal des Historischen Schützenhauses Xanten, Fürstenberg 9, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Rat der Stadt Xanten
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
5. Genehmigung der Niederschrift vom 06.10.2020
6. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
7. Feststellung der ältesten Stadtverordneten oder des ältesten Stadtverordneten
8. Vereidigung des Bürgermeisters und Einführung in seine Amt durch die Altersvorsitzende oder den Altersvorsitzenden
9. Einführung und Verpflichtung der gewählten Stadtverordneten durch den Bürgermeister
10. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters mit anschließender Verpflichtung und Amtseinführung
11. Benennung der Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden durch die Fraktionen
12. Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
13. Neufassung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)
14. Zuwendungen zu den sächlichen und persönlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen sowie finanzielle Zuwendungen an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören
15. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
- 15.1 Antrag der BBX vom 02.10.2020 auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
- 15.2 Ordnung zur 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
16. Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten-DBX"

17. Festlegung der zahlenmäßigen Stärke sowie der Zusammensetzung der Ausschüsse
18. Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Xanten
19. Verteilung der Ausschussvorsitze
20. Besetzung der Bezirksausschüsse
21. Wahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen, an denen die Stadt Xanten beteiligt ist
22. Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) zwischen Rhein-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer
23. Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
 - 23.1 Antrag des Herrn Herbert Dissen vom 28.09.2020, eingegangen am 29.09.2020, bezüglich der Ausweisung eines möglichen Standortes für ein Atommüll-Endlager am unteren Niederrhein
 - 23.2 Antrag der BBX vom 29.09.2020 zur Folgenutzung der ehem. Bürgermeisterei Wardt als Hospizeinrichtung
24. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
 - 24.1 Antrag der FoX-Fraktion vom 18.09.2020 auf eine Anliegerregelung für die Straße „Am Bossacker“ in Wardt
25. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
26. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
27. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Genehmigung der Niederschrift vom 06.10.2020
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
5. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

6. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 27.10.2020

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wegen der stark steigenden Zahl von Infektionen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV2 werden folgende nach dem Sitzungskalender der Stadt Xanten vorgesehene Sitzungen **abgesagt**:

Dienstag, 24.11.2020, 18:00 Uhr, Bürgerforum

Dienstag, 01.12.2020, 17:00 Uhr, Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt

Mittwoch, 02.12.2020, 17:00 Uhr, Inklusionsbeirat

Die Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AöR- (DBX) wird auf folgenden Termin **verschoben**:

Donnerstag, 10.12.2020, 17:00 Uhr, Verwaltungsrat des DBX
(bisher: Dienstag, 15.12.2020)

In der Ratssitzung am 25.11.2020 sollten die aus dem Rat ausgeschiedenen Ratsmitglieder verabschiedet und geehrt werden. Zu meinem großen Bedauern lässt die derzeitige Situation eine Verabschiedung in einer angemessenen Form nicht zu. Die Verabschiedung und Ehrung wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem würdigen Rahmen nachgeholt.

Ebenfalls in der Ratssitzung am 25.11.2020 sollte Herrn Bürgermeister a.D. Alfred Melters das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ehrung kann leider auch nicht in diesem Rahmen erfolgen. Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird jetzt im kleinen Kreis am 26.11.2020 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.

Xanten, 02.11.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**für den Anschluss in der Philipp-Houben-Straße von Haus-Nr. 10/15
bis zur Carl-Cuno-Straße im Ortsteil Xanten**

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) in der Philipp-Houben-Straße von
Haus-Nr. 10/15 bis zur Carl-Cuno-Straße im Ortsteil Xanten**

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das häusliche Abwasser sowie das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen zukünftig in das jeweilige Kanalsystem geleitet wird.

Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung - Abwasser - durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn der Dienstleistungsbetrieb so rechtzeitig informiert wird, dass bei noch offenen Leitungsräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Xanten, 29.10.2020
Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten

gez.:
Lehmann
Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 27.10.2020
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Wardt-Vynen
Az.: 33 – 7 11 01

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen wird hiermit gem. § 61 i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 31.12.2020 tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 31.12.2020 zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG erst mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen für alle Teilnehmer enden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde verbliebene Widersprüche gem. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Diese Voraussetzungen sind im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Ein weiteres Hinausschieben des Zeitpunktes für den Eintritt des neuen Rechtszustandes ist auch deshalb nicht geboten, weil Nachteile für die verbliebenen Widerspruchsführer bzw. Kläger nicht zu erwarten sind. Solche Nachteile könnten sich bei einer vorzeitigen Ausführung ergeben, wenn ganz oder teilweise stattgebende Entscheidungen in den anhängigen Rechtsbehelfsverfahren Änderungen des Flurbereinigungsplanes mit Auswirkungen auf Dritte zur Folge hätten. Bei den verbliebenen Widersprüchen/Klagen ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 61 i.V.m. § 63 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die vorzeitige Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die vorzeitige Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.